

3. LEHRER*INNEN, SCHÜLER*INNEN UND ELTERN

3.3. PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

Das Wichtigste über Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung (Schüler*innen)

Allgemeine Bestimmungen und der Gesetzestext sind nachzulesen auf:

<https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/recht/index.html>

3.3.1. Grundsätzliches:

Rechtsquelle: SchUG 18, LB-VO oder VOLB = Verordnung über die Leistungsbeurteilung (<https://www.jusline.at/gesetz/lbv>)

Grundlage sind Lehrplan, Bildungs- und Lehraufgaben und Lehrstoffe bis zum Zeitpunkt der Leistungsfeststellung.

Verteilung sollte möglichst gleichmäßig über den Beurteilungszeitraum erfolgen.

Form soll angepasst an Alter, Bildungsstand der Schüler*innen, an die Erfordernisse des Unterrichtsgegenstandes und den jeweiligen Stand des Unterrichtes sein.

Durchführung während des Unterrichtes, mit Nutzen für die ganze Klasse. Ausgenommen davon sind Wiederholungsprüfungen, Nachtragsprüfungen und Nachschularbeiten für einzelne Schüler.

Zahl: nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung notwendig sind. Ausgenommen Schularbeiten und ständige Beobachtung.

Wertigkeit: alle Leistungsfeststellungen sind als gleichwertig anzusehen, doch sind Anzahl, Stoffmenge und Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen. Allein auf Grund schriftlicher Leistungsfeststellungen darf keine Semester- oder Jahresbeurteilung erfolgen.

3.3.2. Die einzelnen Leistungsfeststellungen:

3.3.2.1. Mitarbeit:

(SchUG § 18, VOLB § 4)

keine fixe Zahl, aber so viele, wie für eine sichere Beurteilung notwendig sind.

in den Unterricht eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen

Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages, einschließlich Hausübungen, der Erarbeitung neuer Lehrstoff-

fe, dem Erfassen und Verstehen von Sachverhalten, der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden

Einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten.

3.3.2.2. Mündliche Prüfungen:

(VOLB § 5)

Termine:

Ankündigung durch Lehrer*in spätestens 2 Unterrichtstage vorher

Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers (einmal pro Semester), so zeitgerecht, dass eine Durchführung möglich ist. *Keine „Entscheidungsprüfung“, dieser Terminus ist rechtlich nicht gedeckt!*

Dauer:

Unterstufe: maximal 10 Minuten

Oberstufe: maximal 15 Minuten

Durchführung nur während der Unterrichtszeit, nach Möglichkeit nicht überwiegender Teil der Unterrichtsstunde.

Aufgabenstellung und Stoffumfang:

- mindestens zwei voneinander unabhängige Fragen
- eingehendere Prüfung der zuletzt erarbeiteten Stoffgebiete, weiter zurückliegende Stoffgebiete nur übersichtsweise, außer sie sind Voraussetzung für die gestellte Frage.

In BMHS angemessene Vorbereitungszeit in technischen Gegenständen

Auf Fehler sofort hinweisen.

Nicht durchgeführt dürfen sie werden

- In den Gegenständen GZ, LÜ, WE und BE in der Unterstufe, (sofern kein musischer Schwerpunkt) KS, MS, BG und WE
- in der Unterstufe, wenn bereits eine Schularbeit oder 2 weitere mündliche Prüfungen am gleichen Tag stattfinden
- nach mindestens drei aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen, nach mehrtägigen Schul- oder schulbezogenen Veranstaltungen *außer freiwillige Meldungen.*

3.3.2.3. Schularbeiten:

(VOLB § 7)

Termine:

Im Arbeitsplan/Lehrstoffverteilung im Klassenbuch zu vermerken

1. Semester: spätestens 4 Wochen nach Unterrichtsbeginn
2. Semester: spätestens 2 Wochen nach Beginn des Semesters.

Eine Änderung des festgelegten Termins darf dann nur mehr mit Zustimmung der Schulleitung erfolgen. Eine solche Änderung ist den Schüler*innen nachweislich bekannt zu geben und im Klassenbuch zu vermerken.

Stoffgebiete: Bekanntgabe 1 Woche vorher, nicht der Lehrstoff der letzten beiden Unterrichtsstunden.

Anzahl und Dauer an der AHS (gültig für alle Schulstufen ab dem Schuljahr 2004/2005)
Über Anzahl/Dauer entscheidet der/die jeweilige Lehrer*in bzw. das Team der jeweiligen ARGE im vom Lehrplan vorgegebenen Rahmen. Festlegungen durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind möglich.

Unterstufe (alle Angaben jeweils pro Schuljahr):
4-6 Schularbeiten, 200-250 Minuten
Erstes Lernjahr einer Fremdsprache: 3-4 Schularbeiten, 150-200 Minuten

Oberstufe: (alle Angaben jeweils pro Schuljahr):
5. bis 7. Klasse, in allen Sprachen: 2-4 Schularbeiten, 150-300 Minuten
5. bis 7. Klasse, Mathematik: 3-5 Schularbeiten, 200-400 Minuten
7. Klasse, Darstellende Geometrie: 2-3 Schularbeiten 200-300 Minuten
7. Klasse, Physik bzw. Biologie und Umweltkunde: 2-3 Schularbeiten, 150-200 Minuten
8. Klasse: 2-3 Schularbeiten, davon mindestens 1 je Semester und mindestens 1 dreistündige; insgesamt 250-350 Minuten

Zusätzliche Bestimmungen für die Oberstufe:
5.-7. Klasse: Schularbeitsdauer 50 - 100 Minuten
5-8. Klasse: mindestens eine Schularbeit pro Sem.
7. Klasse: mindestens eine zweistündige Schularbeit
8. Klasse: mindestens eine dreistündige Schularbeit

Aufgabenstellung und Stoffumfang
mindestens zwei Aufgaben mit voneinander unabhängigen Lösungen (Ausnahme: Deutsch, Fremdsprachen nach dem Anfangsunterricht – steht so im § 7, Abs. 4 der LBV)

Nicht durchgeführt dürfen sie werden
– nach mindestens drei aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen, nach mehrtägigen Schul- oder schulbezogenen Veranstaltungen
– wenn schon zwei (an BMHS: drei) Schularbeiten innerhalb einer Woche stattfinden.
– wenn schon eine Schularbeit an diesem Tag stattfindet,
– ab der 5. Unterrichtsstunde (außer an BMHS)

Sonstige Hinweise:
Korrektur und Beurteilung innerhalb einer Woche (Fristverlängerung durch Schulleiter*in um eine Woche möglich)

Wiederholung: mehr als 50% Nichtgenügend. Innerhalb von 14 Tagen nach Rückgabe, nur eine Wiederholung, bessere Note gilt.

Nachholen (auch außerhalb der Unterrichtszeit)
Unterstufe: Versäumnis von mehr als der Hälfte der Schularbeiten pro Semester

Oberstufe: ebenso, wenn jedoch nur zwei Schularbeiten im Semester, müssen beide gemacht werden. Wegen vorgetäuschter Leistung ungültige Schularbeiten gelten als versäumt

Schularbeitshefte ein Jahr an der Schule aufbewahren

Festhalten der Notenergebnisse in geeigneter, einfacher Form für jede Klasse (MVBl.15/81)

3.3.2.4. Schriftliche Überprüfungen (VOLB § 8)

Tests, Diktate

Festlegung 2 Unterrichtstage vorher

Durchführung und Dauer. *Gilt für Tests und Diktate.*

Dauer je schriftlicher Überprüfung:
Unterstufe: höchstens 15 Minuten
Oberstufe: höchstens 20 Minuten
Sonstige höchstens 25 Minuten

Gesamtarbeitszeit aller schriftlichen Überprüfungen pro Gegenstand und Semester:
Unterstufe: höchstens 30 Minuten
Oberstufe: höchstens 50 Minuten
BMHS höchstens 80 Minuten

Aufgabenstellung und Stoffumfang:
Alle Überprüfungen haben ein in sich abgeschlossenes Prüfungsgebiet zu behandeln, Aufgabenstellung vervielfältigt vorlegen (außer bei Diktaten)
Verbot der Durchführung:

- Wenn in einer Klasse bereits eine Schularbeit oder schriftliche Überprüfung am gleichen Tag stattfindet,
- wenn mehr als drei Leistungsfeststellungen innerhalb einer Woche stattfinden (Empfehlung) (Empfehlung/Erlass BMB ZI.11012/47-12/81 v. 26.5.1981),
- in DG, GZ, LÜ, WE, Fremdspr. Konversation
- 1.-5. Klasse: BE, (BMHS: LÜ),
- Tests in allen Schularbeitsgegenständen (BMHS: Tests in Gegenständen mit mehr als 1 Schularbeit),
- nach mindestens 3 aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen oder mehrtägigen Schulveranstaltungen

Sonstige Hinweise:
Korrektur und Beurteilung innerhalb einer Woche

Wiederholung: mehr als 50 % Nicht genügend, innerhalb von 14 Tagen nach Rückgabe. Ist die Wiederholung aus inhaltlichen Gründen nicht möglich, gilt schriftliche Überprüfung als Informationsfeststel-

lung, nicht als Grundlage für Leistungsbeurteilung zu werten.

An allen AHS: Die Unterlagen der durchgeführten Tests sind zu sammeln: Klasse, Gegenstand, Datum, Arbeitszeit, Notenergebnis, Testblatt mit den Aufgaben und Fragestellungen (Erlass.BMB 11012/146-12/80 vom 4.12.1980 MVBl.16/81)

3.3.2.5. Praktische Leistungsfeststellungen

(VOLB § 9)

Leistungsfeststellungen, denen das Ergebnis der lehrplanmäßig vorgesehenen Arbeiten und sonstigen praktischen Tätigkeiten der Schüler zugrunde gelegt wird.

Spezielle praktische Prüfungen

Spezielle praktische Prüfungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn:

Feststellung der Mitarbeit im Unterricht für eine sichere Leistungsbeurteilung nicht ausreichend

Aufgrund der übrigen Leistungsfeststellungen die Leistungsbeurteilung eines Schülers über eine Schulstufe in einem Unterrichtsgegenstand mit überwiegend praktischer Tätigkeit mit Nicht Genügend zu beurteilen wäre.

Sie sind in folgenden Gegenständen durchzuführen:

AHS: BE, Ernährungslehre und Hauswirtschaft, GZ, Instrumentalmusik, LÜ, Maschinschreiben, Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie, WE

Berufsbildende Schulen: In jenen Unterrichtsgegenständen, bei denen Aufgaben zum Nachweis eines bestimmten Könnens oder bestimmter Fertigkeiten nicht in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden können

Verbot der Durchführung:

häusliche Arbeit als Grundlage für praktische Leistungsfeststellung

in einem Übungsbereich, wenn dem Schüler nicht eine angemessene Gelegenheit zur Übung geboten wurde

Sonstige Hinweise:

Praktische Leistungsfeststellungen können (fakultativ) in einer AHS in folgenden Gegenständen durchgeführt werden: Biologie und Umweltkunde, Chemie, Geographie und Wirtschaftskunde, Physik, Psychologie und Philosophie

In Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit in jedem Semester 1 praktische Prüfung auf Wunsch des Schülers möglich (2 Wochen vorher anmelden)

3.3.2.6. Graphische Leistungsfeststellung

(VOLB § 10)

in mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Gegenständen sind sie schriftliche Leistungsfeststellungen

in den übrigen Unterrichtsgegenständen sind sie praktische Leistungsfeststellungen